

SCHWEIZERISCHE VEREINIGUNG FÜR STRUKTUR-
VERBESSERUNGEN UND AGRARKREDITE

ASSOCIATION SUISSE POUR LES AMELIORATIONS
STRUCTURELLES ET LES CREDITS AGRICOLES

FEDERAZIONE SVIZZERA PER I MIGLIORAMENTI
STRUTTURALI E I CREDITI AGRICOLI

Kommission
Bodenverbesserungen

Chur, 2. April 2007

Gegenstand: *71. Plenarsitzung*
Ort: *Kaspar-Escher-Haus, kant. Verwaltung Zürich*
Datum: *29. März 2007*

Protokoll

Teilnehmer: *Präsident Alfred Bollinger*
Mitglieder Remo Breu, Athos Pilotti, Hanspeter Rüedi,
Kurt Ryf, Andreas Schild, Pierre Simonin, Franz
Walder, Markus Wildisen

Für das Traktandum 3: *Ueli Salvisberg, ASV*

Entschuldigt: *Philippe Sandoz*

Traktanden:

1. Protokoll der 70. Plenarsitzung vom 31. Oktober 2006
2. Prioritäten Arbeitsprogramm (immerwährendes Traktandum)
3. Grundsätze Güterwegebau
4. Landwirtschaftliche Planung (Orientierung über die laufenden Arbeiten)
5. Anhörung TWW-Verordnung
6. Budgetwünsche 2008
7. Name und Logo VSVAK
8. Planung Stellungnahme zum Verordnungspaket AP 2011 (Revision SVV)
9. Massenlandbeschaffung im Rahmen von Art. 62e BGG
10. ASV-News
11. Verschiedenes und nächste Sitzung

Protokoll: Hanspeter Rüedi

1. Protokoll der 70. Plenarsitzung vom 31. Oktober 2006

Das von Pierre Simonin verfasste Protokoll wird unter Verdankung genehmigt.

2. Prioritäten Arbeitsprogramm

Die Prioritätenliste wird in zwei Punkten verändert und von Markus Wildisen nachgeführt allen Mitgliedern übermittelt

3. Grundsätze Güterwegebau

Die internen Richtlinien der ASV zur Prüfung des subventionierten Wegebbaus sind den Mitgliedern zugestellt worden. Sie sollen jene von 1991 ersetzen. Insbesondere sollen sie auch festlegen, in welchen Bereichen die neue VSS-Norm 640 741 anwendbar ist und wo nicht und geben den aktuellen Wissensstand im „kleinen Strassenbau“ wieder. Obwohl darin sehr viele Grundlagen zitiert werden sind die Richtlinien kein Projektierungshandbuch.

Die allgemeine Meinung der Anwesenden ist für „Eintreten“, auch wenn teilweise die Meinung vertreten wird, dass Kommentare zu lang und Details zu häufig sind. So könnten z.B. die technischen Vorschriften ohne Verlust in einem Kapitel zusammengefasst werden. Auch stören die Erwähnungen der Normen das Lesen. Es sollen eher Verweise auf Grundlagen und deren Deutung in einem Anhang gemacht werden.

Die zentrale Frage, ob das Papier eine interne Prüfrichtlinie der ASV bleibt oder als Projektierungsrichtlinie an die Ingenieurbüros gedacht ist, wird klar in Richtung ASV-interne Prüfungsrichtlinie beantwortet. Sie ist deshalb erarbeitet worden, weil die ASV den gesetzlichen Auftrag hat, die technische Zweckmässigkeit der Projekteingaben zu prüfen. Mit der Richtlinie werden gleichsam die zweckmässigen Massnahmen hergeleitet und der maximal subventionsberechtigte Ausführungsstandard definiert. Aus dieser Kombination heraus sind die Kantone aber auch gehalten, die Vorgaben der ASV einzuhalten und werden diese an die Ingenieurbüros weiter geben. Solange die Richtlinien aber als ASV-intern bezeichnet werden, sind die Kantone frei, die eigenen Vorstellungen bei ihren Projekten je nach Situation einzubringen und anzupassen. Als Grundlage für die Festlegung der Abmessungen und des Aufbaus einer Strasse ist deren Funktion festzulegen.

Es wäre dienlich, wenn einleitend die Stellung des Papiers zu den Normen festgelegt würde.

Im Detail wird befunden, dass die Tabelle 2 weggelassen werden kann und Tabelle 3 angepasst werden soll, weil es sich ja allgemein um Güterwege handelt. Weitere Detailbemerkungen werden vom Bundesvertreter zur Erwägung entgegen genommen.

4. Landwirtschaftliche Planung

Der Vernehmlassungsentwurf zur Landwirtschaftlichen Planung ist allen Mitgliedern zugestellt worden. Die relativ spärliche Diskussion zielt vor allem darauf, dass es sich um ein umfassendes Werk handelt, das immer noch viele Wiederholungen aufweist. Bei der Lektüre werde man einem Wechselbad von guten Passagen mit schwer lesbaren ausgesetzt. Wenn nur irgendwo klar stehen würde, dass das Buch für schwierige Fälle konzipiert sei, dann würde vieles klarer. Nun liege das Werk aber vor und es sei kaum anders möglich, als es so in die Vernehmlassung zu schicken. Damit bleibe nur zu hoffen, dass die Vernehmlasser dann nicht verlangen, man solle nun alles Vorgetragene in jedem Fall anwenden. Denn dann würde sich die intensive Bearbeitung als Bumerang erweisen. Das Beispiel der Bahn 2000 wird als ungünstig erachtet - besser wäre die 3. Rhonekorrektur zitiert worden – (die R3 wurde als noch nicht abgeschlossenes Projekt bewusst hier nicht aufgenommen, als Alternative ist fast nur die Bahn 2000 vorhanden) und die Begriffe mit den vielen Synonymen als gegen die Abmachung verstossend (für Melioration, Integralmelioration und Gesamtmelioration habe man sich früher in der KoBo bereits auf Gesamtmelioration geeinigt). Die Vorlage wird damit etwas lustlos zur Vernehmlassung verabschiedet.

Bezüglich der Mehrkosten ist im Vorfeld der Sitzung ein Briefvorschlag der KoBo an den Vorstand VSVAK (im folgenden Vorstand genannt) versandt worden. Nach den Erläuterungen von A. Schild sind bis heute rund Fr. 50'000.00 Mehrkosten entstanden, wovon die Arbeitsgemeinschaft (AG) Fr. 25'000.00 ans Bein streichen müsse. Begründet werden die Mehrkosten mit Interpretationsdifferenzen zum Auftrag zwischen AG und Begleitgruppe (BG), was vor allem im Kap. 1 zu zweimaligem Umschreiben führte. Aber auch die AG habe interne Probleme gehabt, die nicht verrechnet werden könnten. Der Vorschlag der BG zu einer Mehrkostenmeldung an den Vorstand hat eine Beteiligung der AG an den Mehrkosten bereits berücksichtigt und beruht auf einer kappen Kalkulation der noch anfallenden Arbeiten. Die Ansicht der Anwesenden geht aber eindeutig dahin, dass man lieber jetzt etwas mehr verlangen soll, als später noch einmal mit Mehrkostenmeldungen an den Vorstand zu gelangen. Vor allem unabschätzbar sei heute der Aufwand, der sich aus der Vernehmlassung ergeben könnte. Schliesslich ringt man sich zur Lösung durch, gegenüber der AG den vorgesehenen aufgestockten KV von Fr. 190'000.00 durchzusetzen, dem Vorstand aber den höheren Betrag von Fr. 210'000.00 abzuverlangen (strategische Reserve).

Der Präsident wird dem Vorstand sowohl die Aufstockung der Kosten gemäss Briefvorschlag BG (höherer Betrag von Fr. 210'000.00) sowie die Lancierung der Vernehmlassung gemäss einem heute noch erweiterten Vorschlag betr. Teilnehmern beantragen. Die Teilnehmer werden per Brief zur Vernehmlassung aufgefordert, die Unterlagen dazu aber ins Internet gestellt.

5. Anhörung TWW-V

Die Situation der TWW stellt sich nicht in allen Kantonen gleich. Graubünden ist davon mit rund einem Drittel der Fläche sehr stark betroffen. Deshalb wurde von Rüedi auch eine interne Beurteilung der Vernehmlassungsunterlagen zur TWW-V an die Teilnehmer geschickt, in welcher einen Verzicht von Ersatzmassnahmen für Anlagen, welche der Bewirtschaftung und Pflege der TWW dienen, vorschlägt, wenn solche Biotope in grossem Mass vorhanden sind.

In der neuesten Nummer der „Trockenpost“ des BAFU wird festgestellt, dass der grösste Verlust der ehemaligen TWW durch die Aufgabe der Bewirtschaftung entstanden sei. Eine solche ist heute aber nur mit maschinellen Mitteln denkbar, womit eine entsprechende Erschliessung angeboten werden muss.

Die TWW-V stellt in Art. 1 den Schutzgedanken in Bezug zu den Bedürfnissen der nachhaltigen Land- und Forstwirtschaft her. In Art. 7 Abs. 2 sind dann aber entgegen den Absprachen zwischen BLW und BAFU, wo dieser Bezug konkretisiert werden sollte, anstelle der Bedürfnisse der Land- und Forstwirtschaft die Voraussetzungen nach dem Raumplanungsrecht aufgenommen worden. Schliesslich wird in Art. 8 Abs. 2 Bst. c von den Kantonen verlangt, dass sie dafür sorgen, dass sowohl bestehende wie neue Anlagen, insbesondere der Land- und Waldwirtschaft ... mit dem Schutzziel in Einklang stehen. Damit werden aber vor allem jene Bewässerungen (auch in TWW) in Frage gestellt, welche seit längerer Zeit die Erträge sicherten. Solche bestehende Anlagen sollten ohne Begründung und vor allem ohne Ersatzmassnahmen auch durch moderne ersetzt werden können.

Der Präsident wird zuhanden des Vorstandes eine Vernehmlassung entwerfen und sie den Mitgliedern zur Begutachtung weiterleiten.

6. Budgetwünsche 2008

Nebst der Budgetaufstockung für die Landwirtschaftliche Planung werden keine weiteren Beträge seitens der KoBo gewünscht.

7. Name und Logo VSVAK

Wildisen schlägt dezidiert proaktives Vorgehen vor und meint, dass der „ländliche Raum“ unbedingt mit der Fachorganisation der Amtsstellen und Kreditkassen in Verbindung gebracht werden müsse. So ergibt sich für ihn der Namensvorschlag „Vereinigung für ländliche Entwicklung“, den die KoBo allgemein unterstützt. Die Übersetzungen sind entsprechend im Französischen „Association suisse pour le développement rural“ und im Italienischen (noch nicht ganz ausgegoren) „Unione del sviluppo rurale“.

8. Planung Stellungnahme zum Verordnungspaket AP 2011 (Revision SVV)

Die rund 30 Verordnungen, welche im Rahmen der AP 2011 angepasst werden müssen, werden im Juni 2007 vor die Räte kommen. Werden sie dort verabschiedet, wird für die am 27. Juni 2007 die Vernehmlassung starten. Am 29. Juni 2007 findet eine Vorstellung der neuen SVV im Rahmen der VSVAK statt. Bei der Revision der SVV geht es insbesondere auch um den Versuch des BLW, die Beitragsgewährung nach dem heutigen Schema beibehalten zu können. Die kantonale Gegenleistung wird nur noch auf die Basisbeiträge verlangt und ist bei Einzelvorhaben mit 100 %, bei gemeinschaftlichen mit 90 % und bei umfassend gemeinschaftlichen mit 80 % vorgesehen. Dazu kommen Zusatzbeiträge von je 3 % für 6 Kriterien. Der Bundesbeitrag bleibt aber bei max. 50 % der beitragsberechtigten Kosten.

Da auch zu dieser Vernehmlassung der Vorstand die KoBo zu einer Musterstellungnahme auffordern wird, soll am 12. Juli 2007 eine Vormittagssitzung ab 09.15 Uhr in Zürich stattfinden.

9. Massenlandbeschaffung im Rahmen von Art. 62 e BGG

Es stellt sich im Kanton Zürich die Frage, wann das BGG im Rahmen einer Melioration ausgeschaltet ist und wie die behördliche Mitwirkung „bewiesen“ werden kann. Im Kanton Bern, aber auch in den Kantonen BL und GR haben sich schon ähnliche Fragen gestellt, insbesondere auch das Vorkaufsrecht betreffend. Im Kanton Jura wird die Bewilligung für Bodengeschäfte während einer GZ an den Kanton delegiert, um Preistreiberien zu verhindern.

Die behördliche Mitwirkung ergibt sich durch die Genehmigung der Statuten durch die zuständige kantonale Stelle. Die Ausschaltung des BGG geht – je nach Kanton etwas differenziert – von der Eröffnung des GZ-Verfahrens (Bearbeitung der Neuzuteilung), bis zur Auflage der Neuzuteilung.

10. ASV – News

Die Neuigkeiten aus der ASV werden von Markus Wildisen schriftlich abgegeben und kommentiert.

11. Verschiedenes und nächste Sitzung

Der NPK 224 ist von der CRB zurückgezogen worden. Die CRB ist daran, den ganzen Normpositionenkatalog auf eine Datenbanklösung umzubauen und wird darin jene speziellen Positionen des NPK 224 aufnehmen, welche im kleinen Strassenbau gewünscht werden. Sie müssen aber von jemandem bezeichnet werden. Im Rahmen einer Konsultation verschiedener Gremien mit dem CRB hat sich der Kanton Graubünden bereit erklärt, die interessanten

Positionen für den kleinen Strassenbau zusammen zu tragen. Sobald dieser Katalog bereit steht, soll er auch der KoBo zur Vernehmlassung zugestellt werden.

Der Termin für eine nächste Sitzung wird auf den 12. Juli 2007 vormittags festgelegt (siehe Trakt. 8).

Schluss der Sitzung: 16.00 Uhr
Maienfeld, 31. März 2007 / Hanspeter Rüedi